

RECHTLICHE BEWERTUNG ZIVILER DROHNEN

Tolles Spielzeug vs. Privater Datensammler

SPIRIT  LEGAL®



I. WAS SIND ZIVILE DROHNEN...

= *umgangssprachlich für unbemanntes Luftfahrzeug*

- *Betrieb & Navigation ohne Besatzung, autonom oder mittels Fernsteuerung möglich*
- *Synonyme Quadrocopter, Hexacopter und Octocopter*
- *verschiedene, technische Voraussetzungen, GPS-gestützte Flugsystem, Bild- und Videoaufnahmen*





...UND WO WERDEN SIE EINGESETZT

Allein aus Spanien kamen mehr Konzepte als aus den USA

Bei der Drohnen-WM in Dubai haben sich die Schweizer am Wochenende gegen insgesamt 800 Bewerber durchgesetzt: Ins Finale hatte es auch ein deutsches Team mit einer Drohne zur Düngung und Bewässerung von Feldern geschafft, und ein spanisches Team, das Organspenden in Notfällen per Drohne zustellen will. Zum schönen Titel gibt es für Gimball nun auch ein Preisgeld von einer

Mehr zum Thema Drohnen



Drohnen sollen Easyjet beim Sparen helfen



**Prüfungen in China
Drohneneinsatz
gegen Schummler**



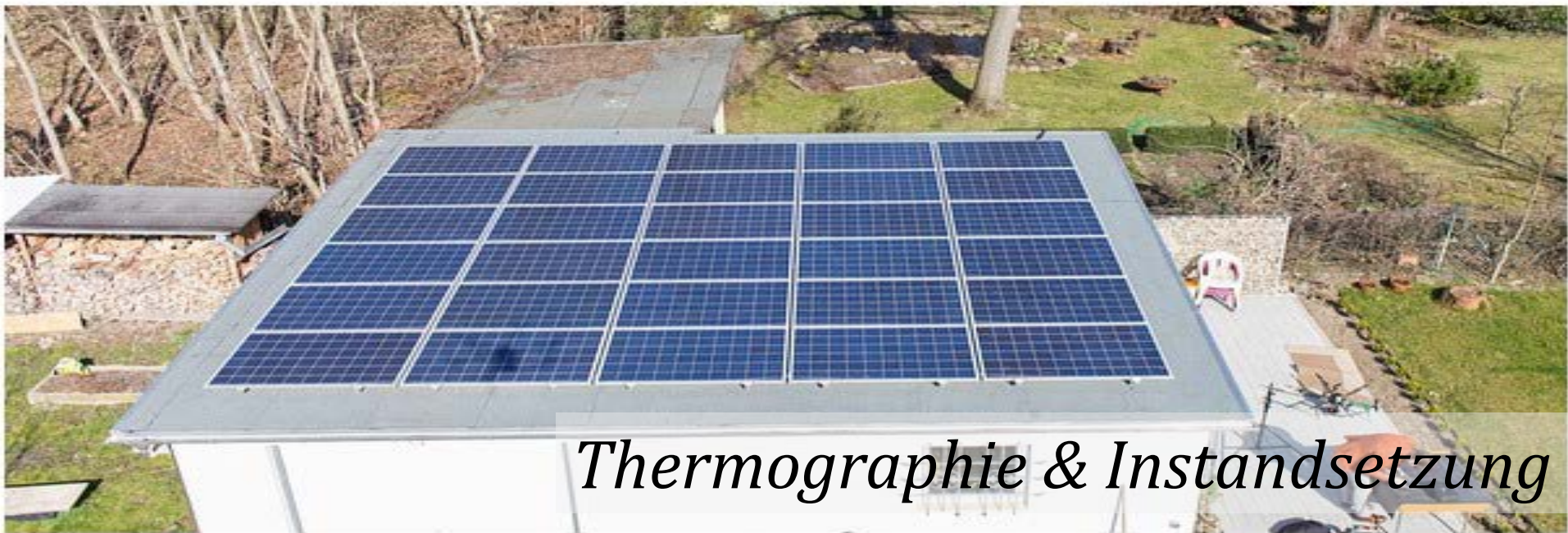
**Walforschung
Forscher beobachten
Killerwale mit
Drohnen**



Schwerzugängliche Umgebung



Inspektion & Wartung



Thermographie & Instandsetzung



Kartographie & Luftaufnahmen



III. MULTICOPTER - MODELLFLUGZEUG ODER UNBESETZTER DÜSENJET?

§ 1 LuftVG - Anwendbarkeit des Gesetzes für Luftfahrzeuge:

„Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme)“

Abgrenzung Flugmodell – unbemannte Luftfahrtsysteme anhand von Nutzungszweck



IV. MULTICOPTER ALS UNBEMANNTE LUFTFAHRZEUGE

- **Def. „unbemanntes Luftfahrzeug“:**
 - *Eignung des Geräts, sich ohne mechanische Verbindung mit der Erde und ohne Besatzung fortzubewegen*
 - *Bestandteile: eigentliches Luftfahrzeug, Bodenstation, Kommunikationstechnik*
- **Keine Aufstiegserlaubnis für Drohnen nötig, wenn**
 - *weniger als 5 kg Gewicht*
 - *Nutzung im Sport- und/oder Freizeitbereich*
 - *direkte Sichtverbindung zum Piloten (max. Flughöhe von 100 m)*



V. AUFSTIEGSERLAUBNIS NACH § 16 LUFTVO -1

Technische Eignung des Luftfahrzeugs:

Gewicht

*keine Fernsteuerung ausschließlich via Bordcomputer,
übertragenem Videobild, GPS*

Aufstiegshöhe: 100 m

Angaben zur persönlichen Eignung des Piloten

Ausreichende Haftpflichtversicherung



VI. WAS IST BEIM BETRIEB ZU BEACHTEN? - 1

- *Direkte Sichtverbindung zum Piloten*



- *Flugraumbegrenzung:*
 - *Mindestabstand zu Flugplätzen 1,5 km*
 - *Beachtung von Flugverbotszonen*
 - *Überflüge bedürfen teilweise gesonderte amtlicher Genehmigung/Anmeldung*
 - *Aufstiegshöhe: 100 m*



VI. WAS IST BEIM BETRIEB ZU BEACHTEN? - 3

- *Kein Drohnenflug, wo Menschen oder allg. Sicherheit und Ordnung gefährdet werden können, zum Beispiel bei:*

*Menschen-
sammlungen*

Polizeieinsätze

*Justizvollzugs-
anstalten*

*Hochspannungs-
leitungen*

*Flughafen/
-plätze*

*Private
Grundstücke*

- *Faustregel: was von Straße nicht einsehbar, auch nicht von Drohnen erlaubterweise einzufangen (z.B. hinter nachbarlicher Sichtschutzhecke)*



VII. DROHNEN & DATENSCHUTZ - 1

Aus der Luftverkehrsverordnung , § 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO :

*„Die Erlaubnis wird erteilt , wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 **die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzen.**“*

- *Schutzzweck: einzelne Person vor Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch Erhebung und Nutzung von Personendaten*
- *Rechtmäßige Datenerhebung/-Nutzung muss berücksichtigt werden*



VII. DROHNEN & DATENSCHUTZ - 2

- *Beispiel: Videoaufnahmen im öffentlichen Raum*
- *Beachtung § 6b BDSG:
Befliegung öffentl. Raums zulässig, soweit sie*
 - *(1) zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,*
 - *(2) zur Wahrnehmung des Hausrechts, oder*
 - *(3) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und*
 - *keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen*





VIII. URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ VON OBJEKTEN

- *Öffentliche Bauwerke genießen ggf. urheberrechtlich Schutz als Werk der Baukunst, aber Panoramafreiheit*

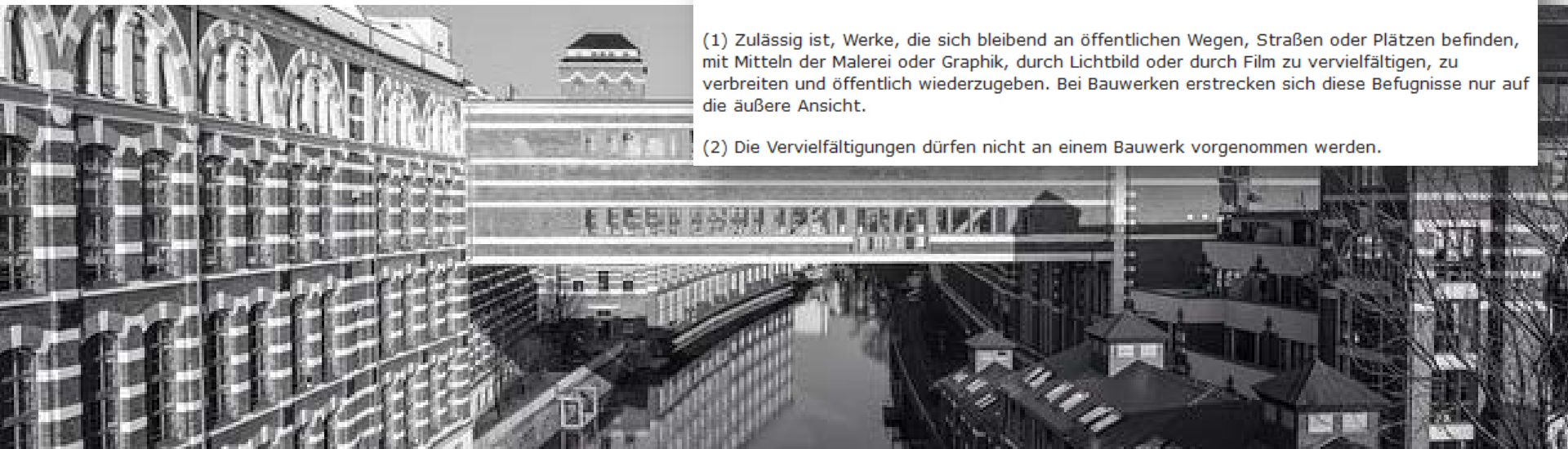
§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.





IX. SCHUTZ DES PERSONEN DURCH KUNSTURHEBERGESETZ

- *Schutz des Rechts am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) bei Darstellung einer/mehrerer Personen, wobei äußere Erscheinung der Abgebildeten in für Dritte erkennbaren Weise wiedergegeben wird*
- *Ausnahmetatbestände:*
 - *Bereich der Zeitgeschichte*
 - *Person als Beiwerk*
 - *Versammlungen, Aufzüge*





X. EINGRIFF IN DAS ALLG. PERSÖNLICHKEITSRECHT

- *Schutz der persönlichen Entfaltung inkl. des autonomen Bereichs privater Lebensgestaltung (Rückzugsbereich, Wohnbereich, der vor Einblicke Dritter geschützt / von öffentlichen Flächen nicht einsehbar)*

- *ggf. schwerwiegender Eingriff in Persönlichkeitsrecht:*
 - *Wegen im Drohnenflug innewohnender „Heimlichkeit“*
 - *Abwägung Live-View-Funktion oder Aufzeichnung*
 - *Häufigkeit der Aufnahmen*
 - *Zweck des Drohnenflugs*

- *Stets Interessenabwägung zwischen allg. Informationsinteresse und persönlichkeitsrechtlichen Belangen*



XI. HAFTUNGSRISIKEN

- *bei Drohnenabsturz:*
 - *Haftung des Halters/Piloten für Personen- und Sachschäden wegen Betriebsgefahr des Luftfahrzeugs*
- *Bei Verletzungen des Persönlichkeitsrecht/BDSG/KUG*
 - *Unterlassungsanspruch, Schadensersatz, ggf. Schmerzensgeld*
- *Strafrechtliche Relevanz besonders bei Erfüllung des Straftatbestands „Ausspähen von Daten“ und Verletzung des Rechts am eigenen Bild nach KUG*



DROHNEN ALS DIENLICHE UNTERSTÜTZER

Energie & Umwelt



Wir setzen auf hochauflösende Kamertechnik für die kosten- und zeiteffiziente Inspektion und Wartung Ihrer technischen Anlagen.

Kreativwirtschaft



Wir produzieren einzigartige Bilder und Videos aus der Luft - zu Ihren speziellen Anlässen.

Landwirtschaft



Wir ermöglichen Ihnen Betriebsmitteleinsparungen durch die gezielte Analyse Ihrer Schläge.



ProCopter

*Procopter GmbH | Karl-Liebknecht-Str. 75 | 04275 Leipzig
info@procopter.de | www.procopter.de*

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!
Thank you for your attention!

KONTAKT /// CONTACT

Katja Rengers

Rechtsanwältin | Associate
katja.rengers@spiritlegal.com

Frank Lochau

Geschäftsführer ProCopter GmbH
info@procopter.de

Spirit Legal LLP

GERMANY

Anwaltshaus im Messehof /// Petersstraße 15 /// D-04109 Leipzig

UNITED KINGDOM

Hamilton House, Mabledon Place /// Bloomsbury | London, WC1H 9BB